

21

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

X ZR 73/65

URTEIL

Verkündet am

26. Mai 1970
Schwingen,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in der Patentnichtigkeitssache

der Firma J.C.F. Ka [REDACTED] Metallwarenwerke KG, vertreten
durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin Frau Be [REDACTED],
in W [REDACTED]-V [REDACTED], V [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] in [REDACTED];
Patentanwalt Dipl.-Ing. [REDACTED]
in [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

die Firma Glas- und Spiegelmanufaktur N. K [REDACTED] GmbH, ge-
setzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer Dr. J [REDACTED]
und E [REDACTED], in A [REDACTED], Jü [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED];
Patentanwälte Dipl.-Ing. [REDACTED] und
Dipl.-Phys. [REDACTED] in [REDACTED],
[REDACTED] -

betreffend das Patent [REDACTED]

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Mai 1970 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Löscher, Claßen, Schneider, Ballhaus und Dr. Bruchhausen

für Recht erkannt:

Die Berufung gegen das Urteil des 2. Senats (Nichtigkeitssenats II) des Bundespatentgerichts vom 11. März 1965 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ist Inhaberin des am 5. September 1957 angemeldeten Patents ■■■■■, dessen Ansprüche lauten:

- "1. Schalter für den Publikumsverkehr mit einer Durchreicheinrichtung und einer darüber befindlichen Trennwand aus Panzerglasscheiben, die - sich überdeckend - einen Spalt für den Sprechverkehr zwischen sich belassen, dadurch gekennzeichnet, daß die Trennwand aus drei Scheiben (3, 4, 5) besteht, von denen zwei Scheiben (3, 4) mit Spaltabstand voneinander in der gleichen Ebene liegen, während die dritte Scheibe (5) in geringem Abstand von den beiden anderen Scheiben (3, 4) auf der Bedienseite angeordnet ist und den zwischen diesen Scheiben (3, 4) befindlichen Spalt (6) abdeckt.
2. Schalter nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß bei waagerechtem Spaltverlauf die dritte Scheibe (5) gegenüber den

in der gleichen Ebene liegenden Scheiben (3, 4) derart geneigt ist, daß ihr Abstand von der oberen Scheibe (3) größer ist als von der unteren Scheibe (4)."

Die Klägerin hat beantragt, das Streitpatent für nichtig zu erklären, da ihm zumindest die Erfindungshöhe fehle. Das Bundespatentgericht hat diesem Antrag stattgegeben.

Mit der Berufung hat die Beklagte zunächst beantragt, unter Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung die Nichtigkeitsklage abzuweisen. In der mündlichen Verhandlung hat die Beklagte die Berufung beschränkt und das Streitpatent nur noch mit folgenden Ansprüchen verteidigt:

- "1. Schalter, dadurch gekennzeichnet, daß die Trennwand aus drei Scheiben (3, 4, 5) besteht, von denen zwei Scheiben (3, 4) mit waagerechtem Spaltverlauf in der gleichen Ebene liegen, während die dritte Scheibe (5) in geringem Abstand von den beiden anderen Scheiben (3, 4) auf der Bedienseite angeordnet ist und den zwischen diesen Scheiben (3, 4) befindlichen Spalt (6) abdeckt.
2. Schalter nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die dritte Scheibe (5) gegenüber den in der gleichen Ebene liegenden Scheiben (3, 4) derart geneigt ist, daß ihr Abstand von der oberen Scheibe (3) größer ist als von der unteren Scheibe (4)."

Die Klägerin beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Auf Anfordern des Senats haben Professor Dr.-Ing. habil. Dr. rer. techn. Z■■■■, Inhaber und Leiter des Instituts für Schall- und Wärmeschutz in Es■■■■, sowie



Architekt Dipl.-Ing. B. [REDACTED] in Kar [REDACTED] die schriftlichen Gutachten vom 25. April 1968 bzw. vom 28. August 1969 erstattet, und zwar ersterer zu den akustischen Fragen, letzterer hinsichtlich der Begutachtung des Streitpatentes im übrigen. Die Parteien haben privatschriftliche Gutachten vorgelegt: die Klägerin schriftliche Äußerungen des schalltechnischen Beratungsbüros Mü [REDACTED]-BBN GmbH in Mü [REDACTED] vom 13. Mai 1966 und vom 9. Januar 1968, die Beklagte gutachtliche Äußerungen des Professors Dr.-Ing. Ja [REDACTED], Leiter des Instituts für Technische Akustik an der Technischen Hochschule A [REDACTED], vom 10. Juli 1967 sowie vom 8. März und vom 8. September 1968. Die beiden gerichtlichen Sachverständigen haben ihre schriftlichen Darlegungen in der mündlichen Verhandlung erläutert und ergänzt.

Entscheidungsgründe:

I. Der Anmelder des Streitpatentes bezeichnet in der Beschreibungseinleitung Bankschalter für den Publikumsverkehr, bei denen zur Erreichung der Durchschußsicherheit Panzerglasscheiben verwendet sind, als schon bekannt, Jedoch bestehe bei diesen vorbekannten Konstruktionen die durchsichtige Trennwand aus nur zwei Scheiben, die in einem Abstand voneinander angeordnet seien und sich überlappten. Dadurch verbleibe ein waagerechter Spalt zwischen ihnen. Dies ermögliche den Sprechverkehr, erschwere ein Durchschießen und schließe Verletzungen der auf der Bedienseite tätigen Personen praktisch aus. Bei solcher Lösung träten jedoch infolge Überlappung der beiden Scheiben und Reflexion des Schalles beim Sprechverkehr erhebliche Schallübertragungsverluste auf, ver-

mehrt dann, wenn die Personen auf der Publikums- oder auf der Bedienseite von der Durchschnittsgröße abweichen.

Der Anmelder bezeichnet es als Aufgabe seiner Erfindung, bei Schaltern mit einer Durchreicheinrichtung und einer darüber befindlichen Trennwand aus Panzerglasscheiben, die - sich überdeckend - einen Spalt für den Sprechverkehr zwischen sich belassen, die Schallübertragung von und zur Bedienseite zu verbessern (Streitpatentschrift Sp. 1 Z. 42 bis 48). Zur Lösung dieser Aufgabe schlägt der Anmelder in dem jetzt allein noch verteidigten, auf die Ausführungsform des sog. waagerechten Spaltverlaufs beschränkten Hauptanspruch vor:

- (1) Die Trennwand soll aus drei Scheiben bestehen,
- (2) zwei Scheiben sollen mit waagerechtem Spaltverlauf in der gleichen Ebene liegen,
- (3) die dritte Scheibe soll
 - (a) in geringem Abstand von den beiden anderen Scheiben
 - (b) auf der Bedienseite angeordnet sein und
 - (c) den zwischen diesen Scheiben befindlichen Spalt abdecken.

Infolge der Gabelung des Übertragungsweges ergebe sich, wie der Anmelder weiter ausführt, eine verbesserte Schallübertragung, auch wenn die Größe der Personen auf der einen oder der anderen Seite von der Durchschnittsgröße abweiche (Spalte 2 Z. 17 bis 41); erreicht werde auch eine architektonisch glatte Bauweise und eine Verbesserung der Durchsicht bei raumsparender Anordnung und einem in erträglichen Grenzen sich haltenden Werkstoffaufwand (Sp. 3 Z. 5 bis 20).

II. Der im Hauptanspruch beschriebene Schalter für den Publikumsverkehr (Bankschalter) war bei Anmeldung des Streitpatentes neu:

1. Die US-Patentschrift 1 521 393 (1924) zeigt und beschreibt die Sprechöffnung einer Schaltertrennwand, die aus einem einzigen Stück eines "durchsichtigen, unzerbrechlichen und kugelsicheren Werkstoffes" - also aus Panzerglas - besteht. Diese Wand hat eine Öffnung - im Ausführungsbeispiel der Zeichnung eine solche kreisrunder Form -, die durch eine der Form der Öffnung angepaßte, jedoch größere Platte desselben Werkstoffes wie die Trennwand abgedeckt ist. Die Abdeckplatte ist durch Schrauben gehalten, wobei Abstandsglieder einen Rundspalt zwischen Wand und Abdeckplatte schaffen und den Sprechverkehr ermöglichen. Abweichend vom Streitpatent (Merkmal 1) liegt hier eine Zwei-Scheiben-Konstruktion vor.

2. Auch bei der Schaltertrennwand nach der US-Patentschrift 1 583 837 (1926) sind nur zwei, in Rahmen gefaßte Panzerglasscheiben vorhanden, diesmal in unterschiedlicher Ebene angeordnet und einander überlappend, so daß sie einen waagerechten Spalt bilden. Die Nachteile dieser Zweischeibenlösung hinsichtlich der Schallübertragung sind in der Streitpatentschrift bei Schilderung des Standes der Technik besonders hervorgehoben und werden von den gerichtlichen Sachverständigen bestätigt.

3. Die US-Patentschrift 1 958 321 (1934) zeigt eine Gesamtanlage zur Sicherung des Bankverkehrs. Schwerpunkt jener Erfindung ist eine am Ende eines besonderen "Käfigraumes" angebrachte, durch den Bankbeamten blockierbare

Drehtür, durch deren "Verriegelung" ein "Bandit" im Käfigraum eingeschlossen werden kann. Nur beiläufig (vgl. Beschreibung S. 1 Z. 39 bis 45 sowie Figur 9 der Zeichnung) befaßt sich die Druckschrift mit der zwischen Käfigraum (20) und Kassierererraum (10) angebrachten Trennwand. Diese besteht aus einer Vielzahl von Streifen ("bars"), die ähnlich Palisaden angeordnet und in zwei Reihen hintereinander auf Lücke versetzt sind (Bezugszeichen für die Reihen: 12 und 13).

Die Parteien streiten, ob diese "bars" aus Metall oder aus durchsichtigem Material bestehen. Die Druckschrift enthält bezüglich des Materials der "bars" keine klare Aussage (vgl. Gutachten Baréz S. 12). Die an einem bar 12 angebrachte Konsole 33, über die der Seilzug zum Ver- und Entriegeln der Drehtür geleitet ist (vgl. Fig. 1 und 5 der Zeichnung), könnte die Annahme nahelegen, daß es sich bei den bars 12 und 13 um Metallplatten handelt. Mit der Beklagten sei deshalb angenommen, daß die "bars" aus Metall bestehen, undurchsichtig sind und daß der Kunde, der etwa einzahlen will, seine Anwesenheit dem Bankbeamten durch Stimme oder durch Klopfzeichen irgendwie ankündigen muß (vgl. die Beschreibung S. 1 Z. 47: he announces his presence). Bei solcher Sachlage entfällt Neuheitsschädlichkeit schon deshalb, weil die ältere US-Lösung keine Panzerglas-Scheiben verwendet.

4. Die kugelsichere Trennwand nach der US-Patentschrift 2.015.868 (1935) zeigt in den ersten Figuren bei einem Bankschalter untere Metallplatten 17 und in gleicher Ebene liegende obere Glasscheiben 18, durch Schienen gegenseitig abgedeckt. Die Figuren 11 und 12 der Zeichnung zeigen abweichend von dieser Normalausführung zwei

in einer senkrechten Ebene nebeneinander liegende durch einen senkrechten Sprechspalt voneinander getrennte Panzerglasscheiben, deren Ränder in kanalartigen Metallprofilen gefaßt sind; der senkrechte Sprechspalt wird durch einen in geringem Abstand ebenfalls stehenden "Prallteil" (64) bzw. (68) so weit überdeckt, daß ein Durchschießen auch in schräger Richtung nicht möglich ist; in Figur 12 ist in Spalt selbst ein weiterer "Prallteil" (67) angeordnet. Der Prallteil bzw. die Prallteile bestehen aus Metall, nicht aus Panzerglas; hierin liegt der wesentliche Unterschied gegenüber dem Streitpatent.

III. Es kann unterstellt werden, daß das Streitpatent gegenüber den vorbekannten Lösungen einen technischen Fortschritt in der Art und in dem Umfang gebracht hat, wie die Beklagte das darstellt, mögen die erzielten Verbesserungen den Sprechverkehr betreffen (etwa gegenüber den Lösungen oben zu II 1 und 2), die freie Durchsicht (etwa gegenüber den Lösungen oben zu II 3 und 4) oder auch die Einsparung an Herstellungs- und Montageaufwand sowie die architektonisch gefälligere Gestaltung. Dem Streitpatent fehlt jedoch, wie der erkennende Senat in Übereinstimmung mit dem Bundespatentgericht und den beiden gerichtlichen Sachverständigen feststellt, die für den patentrechtlichen Schutz erforderliche Erfindungshöhe:

Ein Fachmann konnte vom Stande der Technik aus allein schon auf Grund seines allgemeinen Fachwissens und seines fachlichen Könnens ohne eigenes erfinderisches Bemühen zur Lösung des Streitpatents gelangen. Dabei ist als "Durchschnittsfachmann" ein mit der Einrichtung von Schalterhallen oder ähnlichen Räumen vertrauter Architekt anzusehen, der insbesondere auch Kenntnisse auf dem Ge-

biet der Akustik hat. Indem der Erfinder des Streitpatents als Material für die Trennwand Panzerglas empfahl, folgte er den älteren Lösungen oben zu II 1 und 2; da Panzerglas sowohl durchschußsicher als auch gut durchsichtig ist, bot sich seine Verwendung für den gedachten Zweck geradezu an. Bei einem Vergleich der beiden älteren Lösungen wurde einem Fachmann auch schon bewußt, daß Herstellung und Montage wesentlich vereinfacht werden konnten, wenn man zwei Scheiben verwendete und zwischen diesen einen Längsspalt ließ (so die Lösung II 2), statt in einer einzigen großen Scheibe eine Öffnung anzubringen und diese durch eine in Abstand gehaltene weitere Scheibe abzudecken (so die Lösung II 1). Freilich war da wie dort der Sprechverkehr zwischen dem Bankbeamten und dem Kunden noch nicht in idealer Weise ermöglicht; zumal bei Verwendung von zwei sich überlappenden Scheiben mußten bei exakter Ausrechnung Schallverluste auftreten. Insoweit war aber dem Fachmann schon durch die Druckschrift oben zu II 4 gezeigt, daß man durch einen den Sprechspalt überdeckenden, in Abstand davon angeordneten "Prallteil" eine Gabelung des Schallwegs erzielen konnte. Daß bei dieser älteren Lösung der Prallteil aus Metall hergestellt und als Kugelfang geformt war, konnte für den Fachmann kein Hindernis sein, auch für den Prallteil - ebenso wie für die dort schon gezeigten, in gleicher Ebene liegenden beiden Scheiben - Panzerglas zu verwenden, war doch schon in der Konstruktion der beiden sich überlappenden Scheiben (oben zu II 2) die Verwendung einzig dieses Materials für die Trennwand gezeigt. Zudem war in der älteren Konstruktion oben zu II 3 gezeigt, daß man für den vorderen und den hinteren Teil der Trennwand Bauelemente gleichen Materials und gleicher, sehr einfacher baulicher Formgebung benutzen konnte, voraus-

gesetzt einzig, daß das verwendete Material durchschußsicher war und das man die Bauelemente der vorderen und der hinteren Reihe auf Lücke setzte. Was schließlich die Frage der Gruppierung der beiden vorderen Scheiben in gleicher Ebene, d. h. ihrer Anordnung nebeneinander (mit senkrecht verlaufendem Spalt) oder übereinander (mit waagerecht verlaufendem Spalt) betrifft, so waren im Stand der Technik beide Lösungen bereits bekannt und zur Wahl gestellt. Wenn für die gegenseitige Verständigung bei senkrecht verlaufendem Spalt die Größenunterschiede der beiden Gesprächspartner, bei waagerecht verlaufendem Spalt dagegen ihre seitliche Stellung zum Spalt sich weniger nachteilig auswirken konnte, so stellt doch die (mit der jetzigen beschränkten Verteidigung des Streitpatents getroffene) EntschlieÙung für den waagerechten Verlauf des Spaltes selbst dann keine erfinderische Leistung dar, wenn damit besser als bei der anderen Lösung Störgeräusche sich abschirmen lassen. Im übrigen hat der gerichtliche Sachverständige Prof. Dr. Zeller in seinem schriftlichen Gutachten wie bei seiner Vernehmung mit allem Nachdruck bestätigt, daß die in akustischer Hinsicht erzielbaren Vorteile des Streitpatents selbst gegenüber der Konstruktion II 2 (Überlappen zweier Scheiben) praktisch überhaupt nicht ins Gewicht fallen. Erst recht muß dies dann gelten, wenn einzig noch die Richtung des Spaltverlaufs bei zwei in gleicher Ebene liegenden Scheiben in Frage steht.

IV. Nach allem kann auch der jetzt nur noch beschränkte verteidigte Anspruch 1 des Streitpatents mangels Erfindungshöhe keinen Bestand haben. Für Anspruch 2 ist ein selbständiger erfinderischer Gehalt nicht geltend gemacht und auch nicht erkennbar.

V. Demgemäß war die Berufung der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 42 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 40 Abs. 2 und 36 q Abs. 1 Satz 2 PatG; sie bezieht sich sowohl auf die gerichtlichen als auch auf die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens.

Löschner

•

Claßen

Schneider

Ballhaus

Bruchhausen